

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie der Universität Basel für das Bachelor- und Masterstudium Psychologie¹

Vom 14. Juni 2001

Vom Universitätsrat genehmigt am 5. Juli 2001

Die Philosophisch-Historische Fakultät² der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts³, die folgende Studien- und Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelor- und Masterstudium im Fach Psychologie an der Philosophisch-Historischen Fakultät (im folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Psychologie im Bachelor- und Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Psychologie (im folgenden: Wegleitung) ausgeführt.

⁴ Die Wegleitung wird von der Institutsversammlung des Instituts für Psychologie erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein erfolgreiches Bachelorstudium (Basis- und Aufbaustudium) den Grad eines «Bachelor of Science in Psychologie».

² Die Fakultät verleiht für ein erfolgreiches Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Psychologie» bzw. ein «Lizentiat in Psychologie». Die Gleichwertigkeit von Master und Lizentiat wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Zum Masterstudium wird zugelassen, wer über den an der Universität Basel erworbenen Grad eines «Bachelor of Science in Psychologie» verfügt.

³ Über die Zulassung von Studierenden zum Masterstudium mit an anderen Universitäten des In- und Auslandes erworbenen Abschlüssen oder Kreditpunkten entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Psychologie (im folgenden: Prüfungsausschuss) unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen.

⁴ Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Studierende zum Masterstudium unter der Voraussetzung zulassen, dass sie während ihres Masterstudiums Lehrveranstaltungen nachholen und Kreditpunkte erwerben müssen, welche ihnen zum Bachelor in Psychologie der Universität Basel fehlen.

¹ Titel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 24. 10. 2003 (wirksam seit 21. 12. 2003).

² Ingress: Jetzt Fakultät für Psychologie (Fakultätsgründung am 1. 4. 2003).

³ SG 440.110.

⁵ Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Psychologie ausgeschlossen worden sind, sind nicht zum Studium der Psychologie an der Universität Basel zugelassen.

⁶ Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Wintersemester möglich.

II. Studium

Studiengänge

§ 4. Im Fach Psychologie werden zwei aufeinanderfolgende Studiengänge angeboten:

- a) das Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren und
- b) das Masterstudium mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

II.I BACHELORSTUDIUM

§ 5. Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Basisstudium mit einer Regelstudienzeit von einem Jahr und
- b) das Aufbaustudium mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

Aufbau des Basisstudiums

§ 6. Das Basisstudium beinhaltet Pflichtlehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Allgemeine Psychologie
- b) Entwicklung und Lernen
- c) Klinische Psychologie und Psychotherapie
- d) Statistik und Methodenlehre
- e) Sozialpsychologie
- f) Übungen und Proseminare.

² Die Lehrveranstaltungen inkl. Kreditpunkte sind im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgeführt.

Bestehen des Basisstudiums

§ 7. Das Basisstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 10 Kreditpunkte aus der Allgemeinen Psychologie
- b) 10 Kreditpunkte aus Entwicklung und Lernen
- c) 10 Kreditpunkte aus der Klinischen Psychologie und Psychotherapie
- d) 10 Kreditpunkte aus der Statistik und Methodenlehre
- e) 5 Kreditpunkte aus der Sozialpsychologie
- f) 6 Kreditpunkte aus den Übungen und Proseminaren

² Einzelheiten hierzu, insbesondere zu den Pflichtlehrveranstaltungen, sind in der Wegleitung ausgeführt.

³ Für das Bestehen des Basisstudiums muss in den Modulen a) bis e) je eine benotete und als genügend bewertete Studienleistung erworben werden (propädeutische Klausuren).

⁴ Das Bestehen des Basisstudiums ist Voraussetzung zum Eintritt in das Aufbaustudium.

⁵ Das Basisstudium soll innerhalb eines Jahres absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

⁶ Studierenden, welche das Basisstudium nicht bestanden haben, wird dies vom Prüfungsausschuss mittels Verfügung mitgeteilt.

Aufbau des Aufbaustudiums

§ 8. Das Aufbaustudium umfasst:

² Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen bzw. psychologischen Teildisziplinen:

- a) Allgemeine Psychologie
- b) Entwicklung und Lernen
- c) Klinische Psychologie und Psychotherapie
- d) Sozial- und Wirtschaftspsychologie
- e) Biologische Psychologie und Neuropsychologie
- f) Statistik und Methodenlehre
- g) Diagnostik und Evaluation
- h) Persönlichkeitspsychologie.

³ Studentische Leistungen bzw. schriftliche Arbeiten in folgenden Modulen:

- a) Empirisch-Experimentelles Projektseminar (inkl. schriftlichem Projektbericht)
- b) Kommunikationstraining und Gesprächsführung
- c) Teilnahme an psychologischen Experimenten
- d) Absolvierung einer zweimonatigen berufspraktischen Tätigkeit
- e) Schriftliche Bachelorarbeit
- f) Wahllehrveranstaltungen aus Fächern ausserhalb der Psychologie.

⁴ Die Lehrveranstaltungen des Aufbaustudiums inkl. Kreditpunkte sind im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgeführt.

Bestehen des Aufbaustudiums

§ 9. Das Aufbaustudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 8 Kreditpunkte aus der Allgemeinen Psychologie
- b) 8 Kreditpunkte aus Entwicklung und Lernen
- c) 8 Kreditpunkte aus der Klinischen Psychologie und Psychotherapie
- d) 12 Kreditpunkte aus der Sozial- und Wirtschaftspsychologie
- e) 12 Kreditpunkte aus der Biologischen Psychologie und Neuropsychologie
- f) 8 Kreditpunkte aus der Statistik und Methodenlehre
- g) 8 Kreditpunkte aus der Diagnostik und Evaluation

- h) 4 Kreditpunkte aus der Persönlichkeitspsychologie
- i) 10 Kreditpunkte aus dem Empirisch-Experimentellen Projektseminar
- j) 2 Kreditpunkte aus Kommunikationstraining/Gesprächsführung
- k) 1 Kreditpunkt aus der Teilnahme an psychologischen Experimenten
- l) 10 Kreditpunkte aus der Absolvierung inkl. schriftlicher Bestätigung einer zweimonatigen berufspraktischen Tätigkeit
- m) 8 Kreditpunkte aus der angenommenen schriftlichen Bachelorarbeit
- n) 30 Kreditpunkte von Wahllehrveranstaltungen und davon mindestens 15 Kreditpunkte aus Fächern ausserhalb der Psychologie.

² Für das Bestehen des Aufbaustudiums muss in den Modulen a) bis h) je eine benotete und als genügend bewertete Studienleistung erworben werden.

³ Einzelheiten hierzu, insbesondere zu den Pflichtlehrveranstaltungen und den zu erwerbenden benoteten Studienleistungen, sind in der Wegleitung ausgeführt. Die Art der Leistungsüberprüfung wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben

⁴ Studierenden, welche das Aufbaustudium bestanden haben, wird der Grad eines «Bachelor of Science in Psychologie» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt. Es enthält Angaben über erworbene Kreditpunkte, Noten, Thema sowie Note der Bachelorarbeit, Namen der verantwortlichen Dozentin bzw. des verantwortlichen Dozenten der Bachelorarbeit, Wahllehrveranstaltungen und Gesamtnote.

⁵ Studierenden, welche das Aufbaustudium nicht bestanden haben, wird dies vom Prüfungsausschuss mittels Verfügung mitgeteilt.

II.II MASTERSTUDIUM

Aufbau des Masterstudiums

§ 10. Das Masterstudium umfasst folgende Module:

- a) ein Masterprogramm nach Wahl der bzw. des Studierenden
- b) Absolvierung einer zweimonatigen berufspraktischen Tätigkeit
- c) eine schriftliche Masterarbeit
- d) die mündliche Masterprüfung.

² Die Masterprogramme sind in der Wegleitung aufgeführt.

³ Die Lehrveranstaltungen der Masterprogramme inkl. Kreditpunkte sind im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgeführt.

Bestehen des Masterstudiums

§ 11. Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 65 Kreditpunkte aus dem gewählten Masterprogramm, wovon maximal 30 Kreditpunkte in Lehrveranstaltungen ausserhalb der Psychologie oder in psychologischen Lehrveranstaltungen ausserhalb des gewählten Masterprogramms erworben werden können. Im Masterprogramm müssen zwei mit mindestens «genügend» benotete Studienleistungen erworben werden.
- b) 10 Kreditpunkte aus der Absolvierung einer zweimonatigen berufspraktischen Tätigkeit
- c) 30 Kreditpunkte von der angenommenen schriftlichen Masterarbeit im gewählten Masterprogramm

d) 15 Kreditpunkte von der bestandenen mündlichen Masterprüfung im gewählten Masterprogramm

² Einzelheiten hierzu, insbesondere zu den Pflichtlehrveranstaltungen sowie zu den zu erwerbenden benoteten Studienleistungen der Masterprogramme, sind in der Wegleitung ausgeführt. Die Art der Leistungsüberprüfung wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

³ Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Science in Psychologie» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt. Es enthält Angaben über das gewählte Masterprogramm, erworbene Kreditpunkte, Noten, Thema sowie Note der Masterarbeit, Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit, Note der mündlichen Masterprüfungen sowie Gesamtnote.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 12. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen bzw. angenommene Arbeiten erworben. Dies sind:

- a) propädeutische Klausuren
- b) Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen und schriftliche Arbeiten
- c) tutorielle Tätigkeiten und studentische Selbstverwaltung
- d) Praktika
- e) Bachelorarbeit
- f) Masterarbeit
- g) Masterprüfung.

² Die Anzahl von Kreditpunkten, die in einer Lehrveranstaltung erworben werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität und im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

Propädeutische Klausuren

§ 13. Die Leistungsüberprüfungen der Module a) bis e) im Basisstudium finden durch propädeutische Klausuren statt.

² Die propädeutischen Klausuren im Basisstudium finden am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt.

³ Ihre Dauer kann 60 bis 120 Minuten betragen. Näheres regelt die Wegleitung.

⁴ Sie werden benotet.

⁵ Nicht genügende propädeutische Klausuren im Basisstudium können einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium im Fach Psychologie.

⁶ Die Wiederholungsklausuren finden in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit im Wintersemester statt.

Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen und schriftliche Arbeiten

§ 14. Die Überprüfung der studentischen Leistungen im Modul f) des Basisstudiums, in den Modulen a) bis k) des Aufbaustudiums sowie im Modul a) des Masterstudiums findet durch mündliche oder

schriftliche Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen oder durch schriftliche Arbeiten (z.B. Referate, Fallberichte, Projektarbeit) statt.

² Die Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten.

³ Form und Zeitpunkt der Leistungsüberprüfungen werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis sowie zu Beginn von Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

⁴ Ausser den benoteten Leistungsüberprüfungen in den Modulen a) bis h) des Aufbaustudiums sowie in Modul a) des Masterstudiums, werden Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen und schriftliche Arbeiten mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Näheres regelt die Wegleitung.

⁵ Nicht genügende Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen oder nicht angenommene schriftliche Arbeiten können wiederholt werden.

⁶ Eine Wiederholung nicht genügender Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen ist erst bei der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung möglich.

Tutorielle Tätigkeiten und studentische Selbstverwaltung

§ 15. Kreditpunkte der Module a) bis h) des Aufbaustudiums sowie des Moduls a) des Masterstudiums können im Umfang von maximal 6 Kreditpunkten durch studentische Leistungen für tutorielle Tätigkeit oder studentische Selbstverwaltung ersetzt werden. Näheres regelt die Wegleitung.

Praktika

§ 16. Der Erwerb der Kreditpunkte für Praktika des Moduls l) des Aufbaustudiums sowie des Moduls b) des Masterstudiums setzt eine schriftliche Bestätigung voraus. Näheres regelt die Wegleitung.

Bachelorarbeit

§ 17. Das Thema der Bachelorarbeit wird zwischen einem habilitierten Mitglied des Instituts für Psychologie und der Studentin bzw. dem Studenten vereinbart. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

² Spätester Abgabetermin für die Bachelorarbeit ist der 15. Mai jeden Jahres.

³ Die Dozentin bzw. der Dozent, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat, entscheidet bis spätestens 10 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit über die grundsätzliche Annahme der Arbeit, und macht eventuelle Auflagen für eine Überarbeitung.

⁴ Eine angenommene Bachelorarbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat, benotet.

⁵ Eine nicht angenommene Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium im Fach Psychologie.

Masterarbeit

§ 18. Das Thema der Masterarbeit wird zwischen einem habilitierten Mitglied des Instituts für Psychologie und der Studentin bzw. dem Studenten vereinbart. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

² Späteste Abgabetermine für die Masterarbeit sind der 1. Juni und der 1. Dezember jeden Jahres.

³ Die Masterarbeit wird zweifach schriftlich begutachtet und benotet.

- ⁴ Das Erstgutachten übernimmt die Dozentin bzw. der Dozent, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- ⁵ Der Prüfungsausschuss benennt die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter.
- ⁶ Die schriftlichen Gutachten sind spätestens 3 Monate nach Abgabe der Arbeit vorzulegen.
- ⁷ Der Notendurchschnitt der beiden Gutachten bildet die Note der Masterarbeit.
- ⁸ Ergeben sich in der Beurteilung Differenzen zwischen den beiden Gutachten, die grösser sind als eine Note, beschliesst der Prüfungsausschuss über die definitive Festsetzung der Note.
- ⁹ Eine nicht angenommene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium im Fach Psychologie.

Masterprüfung

§ 19. Die Masterprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung im gewählten Masterprogramm.

- ² Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die angenommene Masterarbeit.
- ³ Die Masterprüfung wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen und benotet.
- ⁴ Prüfende sind habilitierte Mitglieder des Instituts für Psychologie. Ausnahmen sind von der Institutsversammlung zu genehmigen. Zum Beisitz darf nur bestellt werden, wer ein Universitätsstudium im Fach Psychologie vergleichbar einem Master-/Lizentiats-/Diplomstudium abgeschlossen hat.
- ⁵ Die Masterprüfung findet jeweils spätestens bis zum Ende des Sommersemesters bzw. des Wintersemesters statt, das heisst bis zum 31. März bzw. bis zum 30. September.
- ⁶ Eine nicht bestandene Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin statt. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium im Fach Psychologie.

Leistungsbewertung

§ 20. Studentische Leistungen werden mit bestanden/nicht bestanden oder mit einer Note bewertet.

- ² Die Noten für die studentischen Leistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- ³ Zur Festlegung der Noten ist der folgende Notenschlüssel zu verwenden:
- | | |
|-------------|---|
| 6,0 | «hervorragend» |
| 5,5 | «sehr gut» |
| 5,0 | «gut» |
| 4,5 | «befriedigend» |
| 4,0 | «ausreichend» |
| 3,5 bis 1,0 | «nicht ausreichend» bis in jeder Hinsicht «ungenügend». |
- ⁴ Bei einer Note von 4,0 und höher gilt die Leistung als genügend, Noten unter 4,0 gelten als nicht genügend.
- ⁵ Innerhalb von Modulen erbrachte genügende bzw. angenommene Leistungsüberprüfungen, und gegebenenfalls deren Noten, können nicht wiederholt oder durch andere Leistungsüberprüfungen bzw. Noten ersetzt werden.

Festlegung der Gesamtnote für das Bachelorstudium

§ 21. Die Festlegung der Gesamtnote für das Bachelorstudium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel folgender vierzehn Noten:

- a) den fünf Noten der propädeutischen Klausuren der Module a) bis e) des Basisstudiums
- b) den acht Noten der benoteten Leistungsüberprüfungen der Module a) bis k) des Aufbaustudiums und
- c) der Note der Bachelorarbeit.

² Bei der Berechnung der Mittelwerte werden Dezimalstellen von 01 bis 24 oder von 75 bis 99 zu «0» und Dezimalstellen von 25 bis 74 zu «5» gerundet.

Festlegung der Gesamtnote für das Masterstudium

§ 22. Die Festlegung der Gesamtnote für das Masterstudium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel folgender vier Noten:

- a) den beiden Noten der benoteten Leistungsüberprüfungen des Moduls a) des Masterstudiums
- b) der zweifach gewichteten Note der Masterarbeit und
- c) der Note der Masterprüfung.

² Bei der Berechnung der Mittelwerte werden Dezimalstellen von 01 bis 24 oder von 75 bis 99 zu «0» und Dezimalstellen von 25 bis 74 zu «5» gerundet.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 23. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin beim Prüfungsausschuss einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist dem Prüfungsausschuss spätestens drei Tage nach dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Bleibt eine Studentin oder ein Student entgegen den in Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 24. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

² Die Einreichung eines Plagiats, insbesondere die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, führt zur Nichtannahme der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine neue Arbeit eingereicht werden kann.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 25. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkte, welche im Fach Psychologie oder in einem anderen Fach an einer anderen Universität oder Fakultät erworben wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

² Im Rahmen der Entscheidungskompetenz des Prüfungsausschusses über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

Härtefälle

§ 26. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

IV. Zuständigkeiten

Prüfungsausschuss

§ 27. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Instituts für Psychologie. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor sein, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter muss der Gruppierung der Professorinnen und Professoren angehören. Hinzu kommt ein Mitglied aus der Gruppierung der Assistierenden oder der Lehrbeauftragten sowie eine Studierende bzw. ein Studierender.

² Die Mitglieder werden von der Institutsversammlung des Instituts für Psychologie für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Fakultät kann ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme delegieren.

⁴ Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können einzelne Aufgaben durch den Prüfungsausschuss übertragen werden.

⁵ Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

⁶ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht der Einsicht in die Prüfungsunterlagen und bei Zustimmung der zu prüfenden Kandidatin bzw. des zu prüfenden Kandidaten das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

⁷ Der Prüfungsausschuss trägt Verantwortung dafür, dass die Termine für die Prüfungen und sonstige die Organisation der Prüfungen betreffende Information rechtzeitig bekanntgegeben werden.

V. Rechtsmittel

Verfügungen

§ 28. Verfügungen sind den Betroffenen begründet, schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen.

Rekurs

§ 29. Verfügungen nach Massgabe dieser Ordnung können gemäss § 27 des Universitätsgesetzes bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden. Die Entscheide der Rekurskommission in Examenssachen sind endgültig.

VI. Übergangsbestimmungen

Gültigkeit

§ 30. Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelor- und Masterstudium im Fach Psychologie an der Universität Basel im Wintersemester 2001/2002 oder später beginnen.

² Studierende, die vor dem 1. Oktober 2001 ein Hauptfachstudium im Fach Allgemeine Psychologie oder im Fach Klinische Psychologie begonnen haben, können ihr Studium gemäss der «Studienordnung Psychologie» der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 24. Juli 1996 absolvieren.

³ Studierende, die ein Hauptfachstudium gemäss der «Studienordnung Psychologie» vom 24. Juli 1996 studieren, können beim Prüfungsausschuss bis zum 1. November 2001 beantragen, nach dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung mit ihrem Studium fortzufahren.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 31. Diese Studien- und Prüfungsordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Oktober 2001 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die «Studienordnung Psychologie» der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 24. Juli 1996 aufgehoben.